

BAG-Hohenlohe-Raiffeisen eG, Schwäbisch Hall

Vertragsanbau- und Kaufvertrag - Braugerste Ernte 2019

zwischen dem Erzeuger:	und:
Name:	BAG-Hohenlohe-Raiffeisen eG
Straße:	Ritterstraße 4
PLZ/Ort:	74523 Schwäbisch Hall
Unternehmer-Nr.:	nachstehend „BAG“ genannt

Die Märkte für Agrarerzeugnisse haben sich in jüngster Zeit dramatisch verändert. Die Volatilität an den Warenbörsen hat gravierend zugenommen, die Märkte werden immer unberechenbarer. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, bieten wir Ihnen zwei verschiedene vertragsbasierte Vermarktungsvarianten (bitte ankreuzen) an:

§ 1

1. Variante 1: **Poolvermarktungs-Vertrag - Vertrag ohne Mengen und Preisbindung mit Abrechnung zum vom Vorstand festgelegten Erzeugerpreis**

- a) Ziel der Poolvermarktung ist, ein gutes, durchschnittliches Ergebnis zu erzielen. Dieses Ziel steht in Abhängigkeit der sich extrem rasch verändernden Preise und ist abhängig vom tatsächlich eingetretenen Vermarktungserfolg am Ende der Vermarktungsaison. Dieses Ziel wird in Abhängigkeit der sich extrem rasch verändernden Preise in einem Jahr mehr und in einem anderen Jahr weniger erreicht.
- b) Die BAG zahlt dem Erzeuger für seine Liefermenge einen Preis, der sich wie folgt berechnet:
- aa) Nach erfolgter Vermarktung von wesentlichen Mengen der Poolware legt der Vorstand der BAG einen Erzeugerpreis nach Abzug der der BAG im Rahmen der Vermarktung entstandenen Kosten (Erfassungs-, Aufbereitungs-, Gesunderhaltungs-, Lagerungs-, Vermarktungs-, Fracht- und Analysekosten) und nach Abzug einer marktüblichen Handelsspanne auf Basis des tatsächlich eingetretenen Vermarktungserfolges fest. Zu dem Erzeugerpreis hinzu kommt ein **BAG-Vertragsbonus von 0,35 €/100 kg netto**. Der BAG-Vertragsbonus in Höhe von 0,35 €/100 kg netto, hat unter anderem zum Ziel, von Ihnen möglichst frühzeitig Ihre Flächen und daraus abgeleitet, Ihre hochgerechneten Erntemengen zu erfahren. Hierzu sollte der Pool-Vertrag möglichst früh, allerdings spätestens Mitte Juni 2019 uns vorliegen!
- bb) Es sind die im nachfolgendem § 3 festgelegten Qualitätsstandards und Abrechnungsmodalitäten zu beachten, welche sich auf den Kaufpreis auswirken können.
- c) Die BAG ist verpflichtet, die sich aus nachstehendem § 2 ergebende, sortenreine, gesamte Liefermenge abzunehmen, aufzubereiten und zu vermarkten.

2. Variante 2: **Vertrag mit garantierter Vertragsmenge und festem Vertragspreis**

- a) Für die vom Erzeuger gelieferte, garantierte Vertragsmenge von _____ **Tonnen** zahlt die BAG einen **Vertragspreis von €/100 kg netto zzgl. MwSt.**
- b) Die BAG ist verpflichtet, die sich aus nachstehendem § 2 ergebende, sortenreine, gesamte vom Erzeuger garantierte Liefermenge abzunehmen, aufzubereiten und zu vermarkten.
- c) Übersteigt die Liefermenge die garantierte Vertragsmenge, so rechnet die BAG diese Differenzmenge zum Erzeugerpreis gemäß vorstehender Variante 1 dieses Vertrages - Poolvermarktung -, den der Vorstand der BAG festlegt, ab.
- d) Bei Unterschreitung der garantierten Vertragsmenge ist die BAG zum Deckungskauf auf Kosten des Erzeugers berechtigt; dies gilt nicht im Falle höherer Gewalt nach § 4 Abs. 2.
- e) Es sind die im nachfolgendem § 3 festgelegten Qualitätsstandards und Abrechnungsmodalitäten zu beachten, welche sich auf den Kaufpreis auswirken können.

§ 2

1. Der Erzeuger bestellt für die **Ernte 2019** eine Vertragsfläche von

_____ ha Braugerste der Sorte „ _____ “.

2. Der Erzeuger wird dazu

_____ kg Z-Saatgut der Sorte „ _____ “ einsetzen.

3. Der Erzeuger verpflichtet sich, den gesamten von ihm produzierten Ernteertrag aus der Vertragsfläche gemäß vorstehender Ziff. 1., unmittelbar nach der Ernte an das BAG-Lagerhaus (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Eckartshausen Neuenstein Neunheim Schwäbisch Hall Sulzdorf

franko anzuliefern (Lieferverpflichtung), falls nicht anders vereinbart.

§ 3

1. Für die Bezahlung gilt folgender Basis-Qualitätsstandard:

gesund, handelsüblich, schadstofffrei gemäß Höchstmengenverordnung

a) Proteingehalt	max.	11,5 %
b) Keimenergie	min.	95,0 %
c) Vollgerstenanteil	min.	90,0 % (über 2,5 mm-Sieb)
d) Ausputz	max.	2,0 %
e) Feuchtigkeit	max.	14,5 %
f) Sortenreinheit	min.	93,0 %

Ist zu erwarten, dass durch die Aufbereitung der Liefermenge obige Werte ganz oder teilweise nicht erreicht werden können, kann die BAG die Annahme der betreffenden Anlieferung als Braugerste verweigern und die Liefermenge als Futtergerste, zu einem gesondert festzulegenden Preis, abnehmen.

Die Abnahme der Liefermenge als Futtergerste wird nicht als Vertragserfüllung angesehen. Die BAG ist zum Deckungskauf auf Kosten des Erzeugers mit Ausnahme im Falle der höheren Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 dieses Vertrages berechtigt. Die Lieferverpflichtung des Erzeugers gemäß § 2 Ziff. 3. dieses Vertrages bleibt bestehen.

Wird eine Anlieferung als Braugerste angenommen und ergeben sich Abweichungen von den in Abs. 1 Buchstabe b) bis e) genannten Qualitätsnormen, werden die handelsüblichen Abschläge in Anlehnung an die Aufnahmebedingungen der Malzfabriken bzw. die Zurückweisung der Ware vorgenommen.

Dabei gilt im Einzelnen:

- zu a) Übersteigt der Proteingehalt den in Abs. 1 Buchstabe a) genannten Wert, so wird bis max. 12,0 % je 0,1 % Überschreitung ein Abschlag von 0,15 €/100 kg netto vorgenommen. Ab 12,1 % Proteingehalt wird die Annahme als Braugerste verweigert.
- zu e) Übersteigt die Feuchtigkeit den in Abs. 1 Buchstabe e) genannten Wert, so werden die Abschläge aufgrund der jeweils gültigen Trocknungstabelle vorgenommen.
- zu f) Wird die in Abs. 1 Buchstabe f) festgelegte Sortenreinheit nicht erreicht, werden handelsübliche Abschläge vorgenommen.
2. Von jeder Anlieferung wird durch die BAG ein repräsentatives Muster gezogen. Dieses Muster entscheidet über die Entladung und ist maßgeblich für die Feststellung der qualitativen Beschaffenheit der Ware. Das Rückstellmuster wird, in der BAG ein Jahr aufbewahrt. Der Erzeuger erkennt mit seiner Unterschrift oder der Unterschrift des von Ihm für die Anlieferung beauftragten Spediteur/Fahrzeugführer auf dem Muster, dieses als aus der angelieferten Partie gezogen an. Der Mitarbeiter der BAG bestätigt ebenfalls mit seiner Unterschrift die korrekte Ziehung aus der angelieferten Partie.
3. Die BAG rechnet jede Einzellieferung separat ab. Grundlage für die jeweilige Abrechnung der Einzellieferung sind die Ergebnisse der jeweiligen Qualitätsuntersuchung.
4. Die Abrechnung erfolgt bis spätestens 15.10.2019, die Auszahlung 10 Tage nach erfolgter Abrechnung. Bei der Abrechnung ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.
5. Der Erzeuger erklärt, dass die zu liefernde Partie gemäß dem jeweils aktuellen Merkblatt „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide-, Ölsaaten und Leguminosen“ (neueste Fassung) festgelegten Vorgaben erzeugt, behandelt, gelagert und transportiert wird.

§ 4

1. Kommt der Erzeuger den in diesem Vertrag eingegangenen Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise schuldhaft nicht nach, kann die BAG von dem Erzeuger für den ihr daraus entstandenen und nachgewiesenen Schaden Ersatz verlangen.
2. Der Erzeuger und die BAG sind im Falle von höherer Gewalt in ihrer Liefer- und Abnahmepflicht befreit. Höhere Gewalt liegt dann vor, wenn infolge eines Umstandes, den der Erzeuger oder die BAG nicht zu vertreten haben, die Lieferung bzw. Abnahme ganz oder teilweise unterbleiben muss. Im Falle des Vorliegens von höherer Gewalt sind die Vertragspartner verpflichtet, einander unverzüglich über den Eintritt der höheren Gewalt zu unterrichten und die sich daraus im Hinblick auf die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen ergebenden Folgen mitzuteilen.
3. Soweit mit diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt wird, gelten in der Rangfolge der Nennung unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Waren- und Dienstleistungsgeschäft sowie die Einheitsbedingungen des deutschen Getreidehandels in der jeweils gültigen Fassung.
4. Als zuständiges Schiedsgericht wird das Schiedsgericht des Südwestdeutschen Warenbörse e. V., Stuttgart bestimmt.

_____, den _____

Schwäbisch Hall, den _____

(Erzeuger)



Michael Eißler
Geschäftsführer

BAG-Hohenlohe-Raiffeisen eG

Anlage

Merkblatt „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide-, Ölsaaten und Leguminosen“ / Version: E19/1